**Vertrag zur Auftrags-Datenverarbeitung**

zwischen der

**Destination**  
Strasse  
PLZ, Ort

einerseits

- nachstehend Destination genannt -

und der

**Leistungserbringer**  
Strasse  
PLZ, Ort

andererseits

- nachstehend Leistungserbringer genannt –

- nachstehend gemeinsam "Parteien" genannt -

# Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Erbringung von Leistungen im Bereich der Beherbergung von Gästen und der Erbringung touristischer Dienstleistungen im Allgemeinen ist es erforderlich, dass die Parteien personenbezogene Daten bearbeiten. In diesem Rahmen ist es möglich, dass zwischen den Parteien ein vertragliches Verhältnis betreffend Auftrags-Datenbearbeitung im Sinne des Schweizerischen und/oder Europäischen Datenschutzrechts zustande kommt.

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten.

Die Rollen von Auftraggeber und Auftragnehmer können dabei je nach Konstellation unterschiedlich verteilt sein, d.h. die Parteien treten je nach Modell wechselseitig entweder als Auftraggeber oder als Auftragnehmer auf.

Beim Modell *„Vermittlung“* tätigt ein Gast über ein Portal der Destination (Telefon, E-Mail oder Homepage) eine Buchung. Die Destination stellt in diesem Modell lediglich die Buchungsplattform zur Verfügung, und ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer zustande. Die Destination kann in dieser Konstellation Daten im Auftrag des Leistungserbringers bearbeiten, d.h. in diesem Modell ist der Leistungserbringer der datenschutzrechtliche "Auftraggeber" und die Destination ist der (die) datenschutzrechtliche "Auftragnehmer(in)".

Die Destination ist zusätzlich auch die „Auftragnehmer(in)“, wenn Buchungen bei einem Leistungserbringer über spezifische Softwaremodule von Dritten vorgenommen werden, welche dem Leistungserbringer von der Destination zur Verfügung gestellt werden und bei welchen die Destination ebenfalls gewisse Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten erhält (Modell „*Softwaremodule*“).

Beim Modell *„Veranstalter“* kauft die Destination Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein und sie tritt als direkter Vertragspartner des Gastes auf. In dieser Konstellation können personenbezogene Daten des Kunden zum Zweck der Vertragserfüllung und Leistungserbringen von der Destination an den Leistungserbringer übermittelt werden, d.h. in diesem Modell ist die Destination der datenschutzrechtliche "Auftraggeber" und der Leistungserbringer ist der datenschutzrechtliche "Auftragnehmer".

# Art, Umfang und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung

2.1 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die Auftraggeber-Daten ausschliesslich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle ("Herr der Daten").

2.2 Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer sind in der Vertriebsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer konkret beschrieben. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten ausschliesslich in der Art, in dem Umfang und zu den Zwecken erheben und verwenden, die abschliessend in der Vertriebsvereinbarung geregelt sind.

2.3 Die Erhebung und Verwendung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet ausschliesslich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung in ein Drittland, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO müssen erfüllt sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das angemessene Schutzniveau sichergestellt ist.

2.4 Der Auftragnehmer erwirbt an den Auftraggeber-Daten keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der Auftraggeber-Daten in einer für den Auftraggeber lesbaren und weiterverarbeitbaren – auch automatisiert/digital – Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Auftraggeber-Daten und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.

# Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und den sonstigen Weisungen des Auftraggebers erheben und verwenden. Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Erhebung und Verwendung von Auftraggeber Daten.

3.2 Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie zu befolgen.

# Rechtsstellung des Auftraggebers

4.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / -verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

4.2 Der Auftraggeber ist Eigentümer der Auftraggeber-Daten und im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte an den Auftraggeber-Daten.

# Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Vertriebsvereinbarung, dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers erhebt und verwendet. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm und seinen Mitarbeitern, die mit Auftraggeber-Daten umgehen, die Vorschriften der DSGVO und die sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschliesslich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschliesslich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist.

5.2 Die Verwendung der Auftraggeber-Daten für andere als die in 2.2 beschriebenen Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen der Festlegungen in 2.2 zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.

5.3 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen, soweit und solange sie nicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung, zur ordnungsgemässen Erbringung der Leistungen gemäss der Vertriebsvereinbarung (einschliesslich der Datensicherung) dienen. Der Auftragnehmer darf Auftraggeber-Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber auch nicht an Dritte oder andere Empfänger aushändigen.

5.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum des Auftraggebers oder seine sonstigen Rechte an den Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren, oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird. Ferner wird der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen darüber informieren, dass die Auftraggeber-Daten und die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen, im Eigentum des Auftraggebers stehen.

5.5 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle, einem Betroffenen oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die Auftraggeber-Daten oder deren Erhebung oder Verwendung zu erteilen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Erhebung und Verwendung von Auftraggeber-Daten einschliesslich den vom Auftragnehmer ergriffenen technisch-organisatorischen Massnahmen, über den technischen Ablauf der Verwendung von Auftraggeber-Daten, die Orte an denen Auftraggeber-Daten verwendet werden und über die an der Erhebung und Verwendung beteiligten Mitarbeiter.

# Datengeheimnis

6.1 Der Auftragnehmer hat alle mit der Erhebung oder Verwendung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen schriftlich auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Personen dabei in die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuweisen und sie zu verpflichten, diese Bestimmungen zu beachten.

6.2 Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen schriftlich dokumentieren. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ihm die Einhaltung dieser Bestimmung durch Vorlage der Verpflichtungserklärungen oder auf andere geeignete Weise nachweisen.

# Technische und organisatorische Massnahmen

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die anwendbaren rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer garantiert dabei, alle gemäss der DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen realisiert zu haben und diese während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

7.2 Auf Weisung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer darüberhinausgehende wirksame technische und organisatorische Massnahmen umsetzen, wenn sich die bestehenden Massnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Massnahmen nicht (mehr) ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere Massnahmen erfordert.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Grundsätze der ordnungsmässigen, automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und insbesondere jeweils aktuelle Dokumentationen aller automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten vorzuhalten sowie definierte und dokumentierte Test- und Freigabeverfahren für diese automatisierten Verfahren einzuhalten.

# Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers bei Datensicherheitsvorfällen

8.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er oder eine bei ihm beschäftigte Person gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, gegen Festlegungen nach diesem Vertrag oder gegen eine vom Auftraggeber erteilte Weisung verstossen hat, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter unrechtmässig Kenntnis von Auftraggeber-Daten erlangt haben könnte, oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten eingetreten ist ("Datensicherheitsvorfall").

8.2 Die Information über den Datensicherheitsvorfall hat Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (einschliesslich einer Information, welche Auftraggeber-Daten wie betroffen sind), das betroffene EDV-System, die betroffenen Personen, den Zeitpunkt der Entdeckung, alle denkbaren nachteiligen Folgen des Datensicherheitsvorfalls sowie die von dem Auftragnehmer daraufhin ergriffenen Massnahmen zu enthalten.

8.3 Eine erste Information des Auftraggebers hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Datensicherheitsvorfall, zu erfolgen. Eine weitere, detaillierte Unterrichtung des Auftraggebers, die sämtliche Informationen gemäss Ziffer 8.2 enthalten muss, hat innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung des Datensicherheitsvorfalls zu erfolgen.

8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmassnahmen auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten zu minimieren und zu beseitigen, die Auftraggeber-Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für Betroffene zu verhindern oder in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.

# Kontrollrechte des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren. Insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO)

9.2 Zur Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 9.1 ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer solche Vor-Ort- Kontrollen rechtzeitig vorher ankündigen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle vom Auftragnehmer benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

9.3 Sollte der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen, wird auf Verlangen des Auftraggebers der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die vertragsgegenständliche Erhebung oder Verwendung von Auftraggeber-Daten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist.

# Unterauftragsverhältnisse

10.1 Der Auftragnehmer erhält hiermit eine vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf Unterauftragsverarbeiter zu übertragen:

10.2 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

Die Destination hat für das Modell „*Softwaremodule*“ einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit den jeweiligen Dienstleistern abgeschlossen. Darin wird gewährleistet, dass der Datenschutz und die Datensicherheit der Daten des Auftraggebers angemessene und gesetzeskonform sind.

10.3 Der Auftragnehmer wird die Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitspraktiken eines Unterauftragsverarbeiters vor dessen Auswahl bewerten, um festzustellen, dass er in der Lage ist, das geforderte Schutzniveau für personenbezogene Daten zu bieten.

# Rechte der Betroffenen

11.1 Die Rechte der durch die Erhebung und Verwendung von Auftraggeber-Daten betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden Auftraggeber-Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers nicht mit dem Betroffenen in Kontakt treten. Der Auftragnehmer darf Auskünfte an Betroffene nur nach vorheriger schriftlicher Weisung durch den Auftraggeber erteilen.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Auftraggeber-Daten auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, längstens aber innerhalb von zehn Werktagen, Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten (auch soweit sie sich auf den Speicherungszweck beziehen), die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäss weitergibt und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die weisungsgemässe Berichtigung, Sperrung und Löschung jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen.

# Auskunft an Dritte

Soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Dritten Auskunft über Auftraggeber-Daten erteilen muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor Auskunftserteilung über Empfänger, Zeitpunkt und Inhalt der zu erteilenden Auskunft und deren Rechtsgrundlage schriftlich zu informieren.

# Rückgabe und Löschung überlassener Daten

13.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, nach Beendigung dieses Vertrags Auftraggeber-Daten aktiv zu erheben und zu verwenden; nur eine weitere Speicherung der Auftraggeber-Daten bleibt zugelassen, bis der Auftragnehmer diese Auftraggeber-Daten bestimmungsgemäss an den Auftraggeber herausgegeben oder sie gelöscht oder vernichtet hat; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch nach Beendigung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem der Auftragnehmer über keinerlei Auftraggeber-Daten mehr verfügt.

13.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen sowie sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung hinzugewonnenen Auftraggeber-Daten und alle Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse hieraus vollständig und unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Erhebung und Verwendung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung.

13.3 Soweit Auftraggeber-Daten auf Datenträgern enthalten sind, sind diese Datenträger mindestens gemäss Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 "Büro und Datentechnik - Vernichten von Datenträgern" zu vernichten; soweit Datenträger besondere Arten personenbezogener Daten enthalten, sind diese mindestens gemäss Sicherheitsstufe 4 der DIN 66399 "Büro und Datentechnik - Vernichten von Datenträgern" zu vernichten.

# Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit der Vertriebsvereinbarung. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung der Vertriebsvereinbarung gelten entsprechend.

14.2 Der Auftraggeber ist zu einer jederzeitigen ausserordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist dieses Vertrags sowie der Vertriebsvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

14.2.1 der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstösst,

14.2.2 der Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten für andere als nach Ziffer 2.2 zugelassene Zwecke verwendet,

14.2.3 eine Weisung des Auftraggebers nach Ziffer 3 dieses Vertrags nicht oder nur teilweise ausführt,

14.2.4 der Auftragnehmer die Ausübung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach Ziffer 9 dieses Vertrags verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder

14.3 Die Vertriebsvereinbarung darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Auftragnehmer Auftraggeber-Daten verwendet oder darauf zugreift. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als eine Kündigung dieses Vertrags und gilt eine Kündigung dieses Vertrags auch als Kündigung des Hauptvertrags.

# Haftung

Für Schäden des Auftraggebers durch schuldhafte Verstösse des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

# Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen der DSGVO und anwendbarem nationalem Datenschutzrecht am besten gerecht wird.

16.3 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Vertriebsvertrag, gehen die Regelungen dieses Anhangs vor.

16.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach der Vertriebsvereinbarung zwischen den Parteien.

Ort, Datum Ort, Datum

**Destination Leistungserbringer**

.................................................... ....................................................   
Vorname, Name Vorname, Name

Funktion Funktion